

Die Bedeutung des Bewerberalters für die Vergabe der Studienplätze in Medizin und Zahnmedizin

Professor Dr. Christian von Coelln
Institut für Deutsches und Europäisches
Wissenschaftsrecht, Universität zu Köln



Gliederung

- I. Einleitung und Gang der Darstellung
- II. 55 Lebensjahre als Regelzulassungsgrenze
 1. Die gesetzlichen Aussagen
 2. Die Konsequenzen der Regelgrenze für die Einbeziehung in das Zulassungsverfahren
- III. Die Frage nach der Gültigkeit der 55-Jahres-Grenze
 1. Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsgesetz?
 2. Kein Verstoß gegen das Grundgesetz
 3. Kein Verstoß gegen supranationales Recht
- IV. Relevanz der Altersgrenze für Klagen auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität?



Regelaltersgrenze 55 Jahre

Art. 8 III des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung v. 5. Juni 2008

Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Vergabeverordnungen der Länder (meist § 4 II, in einzelnen Ländern inhaltsgleich an anderer Stelle)

Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.



Konsequenzen der Regelaltersgrenze

- Einbeziehung in das Vergabeverfahren nur bei schwerwiegenden wissenschaftlichen oder beruflichen Gründen
 - Begriffsinhalt wenig geklärt
 - Jedenfalls:
 - Eng auszulegender Ausnahmetatbestand
 - Darlegungslast beim Bewerber
 - Mehr als „besondere berufliche Gründe“ (relevant für Zweitstudium)
- Umkehrschluss: Kein Ausschluss unterhalb der Regelgrenze
 - Bewerber bis einschließlich 54 Jahre sind „normale“ Bewerber
 - Alter darf keine Rolle spielen
 - Gründe für Studienwunsch spielen nur für Zweitstudienbewerber eine Rolle
 - All dies gilt – trotz beispielhafter Nennung der Vergabekriterien im StV – auch im AdH-Verfahren, abweichende Regelung allenfalls durch Landesgesetz



Gültigkeit der Regelaltersgrenze

- Kein Verstoß gegen das Allgemeine Diskriminierungsgesetz
 - StV neuer
 - Anwendbarkeit des AGG fraglich
 - Jedenfalls kein inhaltlicher Verstoß, da unterschiedliche Behandlung wegen des Alters gem. § 8 AGG unter hier erfüllten Voraussetzungen zulässig
 - Nebenbei: Vereinbarkeit der verschärften Anforderungen für Zweitstudienbewerber mit dem AGG vom OVG Münster bejaht
- Kein Verstoß gegen das Grundgesetz
 - Vereinbar mit der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG)
 - Anwendbarkeit des Grundrechts nicht frei von Zweifeln
 - Jedenfalls kein Verstoß
 - Genereller Ausschluss nicht zu beanstanden
 - Sonderfälle können berücksichtigt werden
 - Vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG)
 - Unterschiede zwischen „Seniorenbewerbern“ und anderen Bewerbern hinreichend gewichtig
 - Normgeber muss Grenzen ziehen dürfen
 - Kein Verstoß gegen supranationales Recht



Sonderproblem: Bedeutung der Regelaltersgrenze für die Vergabe außerkapazitärer Plätze?

- **Prinzipiell nicht: Unmittelbare Geltung der Regelung nur für die Vergabe von Plätzen innerhalb der festgesetzten Kapazität**
- **Aber: Geltungserstreckung auf Vergabe außerkapazitärer Plätze durch Landesrecht möglich**
- **Gibt es derartige Regelungen schon?**
 - **Erwägenswert jedenfalls in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen**
 - **Aber wohl auch dort (-)**
- **Folge: Derzeit wohl generell keine Altersgrenze für die Vergabe außerkapazitärer Plätze**



Die Bedeutung des Bewerberalters für die Vergabe der Medizin- und Zahnmedizinischen Studienplätze

- I. Einleitung und Gang der Darstellung**
- II. 55 Lebensjahre als Regelzulassungsgrenze**
 1. Die gesetzlichen Aussagen
 2. Die Konsequenzen der Regelgrenze für die Einbeziehung in das Zulassungsverfahren
 - a) Die erforderlichen Gründe für das beabsichtigte Studium
 - b) Der Umkehrschluss: Kein Ausschluss unterhalb der Regelgrenze
- III. Die Frage nach der Gültigkeit der 55-Jahres-Grenze**
 1. Kein Verstoß gegen das allgemeine Diskriminierungsgesetz
 - a) Der Staatsvertrag als neuere, ebenfalls formell-gesetzliche Regelung
 - b) Die Frage nach der Anwendbarkeit des AGG
 - c) Jedenfalls kein Verstoß gegen das AGG
 2. Kein Verstoß gegen das Grundgesetz
 - a) Die Berufsfreiheit, Art. 12 I GG
 - b) Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 I GG
 - c) Ergebnis
 3. Kein Verstoß gegen supranationales Recht
- IV. Sonderproblem: Relevanz der Altersgrenze für die Vergabe von Studienplätzen außerhalb der festgesetzten Kapazität?**